

Eckpunkte für eine verantwortliche Regelung von Gottesdiensten und Seelsorge in Altenheimen auf dem Gebiet der EKvW

Zum 10. Mai 2020 wird das generelle Besuchsverbot in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe durch das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Unter Einhaltung sensibler Schutzmaßnahmen werden damit Besuche von An- und Zugehörigen wieder möglich. Diese Regelung schließt ausdrücklich die sog. sozial-ethischen Besuche ein, zu denen auch seelsorgliche Kontakte zu den Bewohnerinnen und Bewohnern zählen. Nach den verschiedenen seelsorglichen Anstrengungen der Kontaktpflege unter den eingeschränkten Bedingungen der vergangenen Wochen können damit Besuche unter Anwesenden grundsätzlich wieder stattfinden, um dem hohen Bedarf an geistlicher und seelsorglicher Begleitung zu entsprechen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Heime erforderliche Schutzmaßnahmen umsetzen können, da die Gefährdungslage weiterhin unverändert ist. Bis auf Weiteres birgt jeder Kontakt von außen ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeitenden in Heimen und Pflegeeinrichtungen.

Daher ist es erforderlich, sorgfältig und verantwortlich zu prüfen, wie Gottesdienste und Seelsorge in der jeweiligen Einrichtung stattfinden können. Es bedarf vorbereitender und begleitender Gespräche zwischen der Heimleitung und den Pfarrerinnen / Pfarrern, den Diakoninnen / Diakonen vor Ort. Die Ergebnisse sind in einem Schutzkonzept schriftlich festzuhalten. Die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis liegen ausschließlich bei der jeweiligen Einrichtungsleitung. Die zuständigen Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Pfarrerin für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege in der EKvW sollten eine Kopie des erarbeiteten Konzepts zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Verantwortlichen in Gemeinden und im Funktionsdienst werden ausdrücklich ermutigt, sich aktiv für eine Fortsetzung des geistlichen Lebens in den Heimen einzusetzen. Gleichzeitig gilt es, je nach Situation gegebene Grenzen zu respektieren und ggf. mit zeitlichem Abstand erneut Möglichkeiten des Zugangs zu prüfen.

Besuche innerhalb stationärer Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen können laut der gültigen Coronaschutzverordnung vom 6. Mai 2020 bereits jetzt durch die Einrichtungsleitung in Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zugelassen werden, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (§ 2,2). Es besteht zwischen der Landesregierung und den Kirchen Einmütigkeit, dass seelsorgliche Besuche von hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter diese Ausnahmeregelung fallen.

1. Gottesdienste, Andachten

Ab dem 3. Mai 2020 können Gottesdienste mit der anwesenden Gemeinde wieder stattfinden. Das gilt auch für Gottesdienste in Pflegeeinrichtungen. Für die Durchführung von Gottesdienst ist grundsätzlich ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Regelungen und Hinweise der Landeskirche sind dabei zu beachten. Diese sind mit weiteren Empfehlungen und Materialien zu finden unter <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/corona/#c6833>. Darüber hinaus sind zusätzlich die in den jeweiligen Heimen geltenden Schutzmaßnahmen zu beachten. Dazu sollen

vor Ort möglichst bald Gespräche mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen geführt werden. Sehr individuelle Lösungen müssen - und können! - gefunden werden.

Weitere Empfehlungen:

- Zur Vermeidung physischer Nähe zwischen Seelsorgenden und Bewohnerinnen und Bewohner sollte die Möglichkeit separater Zugänge geprüft werden.
- Statt kleinerer Kapellen sollten für Gottesdienste größere Gemeinschaftsräume genutzt werden.
- Wo ein Aufeinandertreffen von Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedener Wohnbereiche vermieden werden soll, sollte das Angebot von einzelnen Gottesdiensten je Wohngruppe geprüft werden.
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass im Gottesdienst eine Betreuungskraft aus der Einrichtung anwesend ist. Auf weitere Beteiligte am Gottesdienst (Musikerinnen und Musiker, Ehrenamtliche und andere) sollte derzeit verzichtet werden.
- Entsprechend der Empfehlung innerhalb des generellen Schutzkonzepts für Gottesdienste sollte die gemeinschaftliche Feier des Abendmahls derzeit bis auf weiteres ausgesetzt werden.
- Die Gottesdienstfeier sollte eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- Wo Gottesdienste in Gemeinschaft derzeit noch nicht gefeiert werden können, sollte es nach Möglichkeit weiterhin Gottesdienste geben, die per Video oder Audio übertragen werden.
- Mitarbeitende des Sozialen Dienstes oder Betreuungskräfte können ermutigt werden, Andachten mit Bewohnerinnen und Bewohnern zu feiern. Entsprechende Materialien sind unter <https://altenheimseelsorge.ekvw.net/corona/> zu finden.

2. Seelsorge

Die allgemeine Krisensituation, die Wochen der Isolation, das Fehlen von Gemeinschaftserlebnissen und die damit verbundenen gravierenden Beeinträchtigungen der Lebenssituation in den Einrichtungen führen zu einem vermehrten Bedarf an Zuwendung, Beistand, Gespräch und Trost nicht nur bei Erkrankten und Sterbenden. Im Sinne einer Anwaltschaft für diejenigen, die selten für sich selbst eintreten können, sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone ggf. darauf hinwirken, Lösungen für persönliche seelsorgliche Begegnungen auch in Kooperation mit der Heimleitung und den örtlichen Behörden zu finden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner ein *persönliches* Abendmahl wünscht.

Weitere Empfehlungen:

- Ein besonderes Augenmerk von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sollte denen gelten, die keine Angehörigenbesuche bekommen, sowie demenzerkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern, die oft durch Rituale erreichbar und zu beruhigen sind.
- Ebenfalls sollten Mitarbeitenden entlastende Gespräche und Rituale ermöglicht werden.

- Sollte der Zugang von Seelsorgenden an fehlender Schutzausrüstung scheitern, kann die Beschaffung auf der Ebene der Gemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche geprüft werden.
- Zu überlegen ist, ob statt eines Mund-Nasenschutzes das Tragen eines Gesichtsschutzes / Visiers (Plexiglas/Kunststoff) möglich ist.
- Telefonate, Video-Gespräche, Grußkarten etc. können wie bisher als weitere gute Möglichkeiten der seelsorglichen Begleitung auch durch Ehrenamtliche genutzt werden.

Weiterführende Hinweise und Materialien stehen auf der Homepage der Alten(heim)seelsorge bereit: <https://altenheimseelsorge.ekvw.net/corona/>

Für die konkrete Umsetzung vor Ort kann Pfarrerin Helga Wemhöner, Pfarrerin für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege in der EKvW zur Beratung angefragt werden: Helga.Wemhoener@institut-afw.de; Tel. 02304/755150.